

MHP - NACHRICHTEN

Informationen · Steuern · Recht · aktuelle Rechtsprechung · EDV · Immobilien · Steuertermine

Kürzung der Monatspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem Firmenwagen

Grundsätzlich gilt, dass die Nutzung eines Firmenwagens durch einen Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die Besteuerung eines zusätzlichen geldwerten Vorteils auslöst. Der Bundesfinanzhof als höchstes deutsches Steuergericht hat in diesem Jahr in zwei Fällen über eine Kürzung dieser Pauschale entschieden, wobei das Bundesfinanzministerium diese Urteile nur teilweise anwenden will.

Neben der bekannten 1 %-Methode für Privatfahrten mit dem betrieblichen PKW hat der Gesetzgeber zusätzlich für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen monatlichen Zuschlag von 0,03 % des Bruttolistenpreises des PKW pro Entfernungskilometer vorgesehen.

Mit den bezeichneten Urteilen wurde die Frage geklärt, ob dieser pauschale Zuschlag dann zu kürzen ist, wenn der Firmenwagen z. B. nur einmal wöchentlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird. In diesem Fall hat das Gericht entschieden, dass die Höhe des Zuschlages von der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Fahrten abhängt. Das Gericht legt für die Ermittlung dieses Zuschlages eine Einzelbewertung in Höhe von 0,002 % des Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung des PKW je Entfernungskilometer fest.

Die Finanzverwaltung wendet diese günstige Rechtsprechung jedoch nicht an. Mit Datum 23.10.2008 wurde ein entsprechender Nichtanwendungserlass veröffentlicht. Erschwerend kommt in diesen Fällen die Neuabgrenzung des Begriffs der regelmäßigen Arbeitsstätte hinzu, nach der bereits eine Fahrt zum Arbeitgeber pro Woche den Betriebssitz des Arbeitgebers zur regelmäßigen Arbeitsstätte macht. Auf Grund dieser neuen Begriffsdefinition verlangt die Finanzverwaltung auch in diesen Fäl-

len den Ansatz des vollen Monatsbeitrages in Höhe von 0,03 % der Bemessungsgrundlage. Sollten Sie von diesem Sachverhalt betroffen sein, sind durchaus Ausweichstrategien denkbar. Diese sollten allerdings genau durchdacht sein.

Mit einer weiteren Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 4.4.2008 wurde entschieden, dass die Besteuerung in Höhe von monatlich 0,03 % der Bemessungsgrundlage für die Teilstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzuwenden ist, die tatsächlich mit dem Firmenwagen zurückgelegt wird. Nach dem Urteil ist allerdings hierfür weitere Voraussetzung, dass für den restlichen Fahrweg eine Jahresbahnfahrkarte zur Verfügung stehen muss (sog. Park & Ridesystem).

Bisher konnte diese Regelung nur dann angewandt werden, wenn der Arbeitgeber das Fahrzeug ausdrücklich nur für diese Teilstrecke dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt hat.

Diese doch kaum zu kontrollierende Vorgabe hat die Finanzverwaltung entsprechend abgemildert. Es reicht nunmehr aus, wenn eine auf den Arbeitnehmer ausgestellte Jahresbahnfahrkarte vorgelegt wird. Zur Beweisvorsorge bei einer eventuellen späteren Lohnsteueraußenprüfung sollte der Arbeitgeber die Jahresfahrkarten nach Ablauf des Jahres als Beleg zum Lohnkonto nehmen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass ohne Nutzungsverbot oder ohne Jahresfahrausweis für öffentliche Verkehrsmittel die Ermittlung des Zuschlages in Höhe von 0,03 % der Bemessungsgrundlage mit der gesamten Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen ist.

Patrick Heinold, Steuerberater
PHeinold@mhp-kanzlei.de

Verfolgungsverjährung, § 376 AO-E

Auf Wunsch der Deutschen Steuergewerkschaft soll die Verfolgungsverjährung für Steuerrückstellungen künftig speziell in der Abgabenordnung von 5 auf 10 Jahre verlängert werden. Die neue Frist soll bereits für Steuerstraf-taten gelten, die bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes noch nicht verjährt sind. Bislang betrug die Festsetzungsverjährung bei Steuerrückstellungen 10 Jahre, während strafrechtlich nur 5 Jahre geahndet wurden. Dies soll nun vereinheitlicht werden.

Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de

Weihnachtsausgabe

INFORMATION FÜR UNSERE MANDANTEN

Vom 24.12.2008 bis
6.1.2009 ist unser
Büro geschlossen

Sonderbeilage:

Das Erbschaft- und
Schenkungsteuerrecht in
der Fassung des gemein-
samen Änderungsantrages
der Fraktionen der CDU /
CSU und SPD vom
13.11.2008

Themen dieser Ausgabe:

- Kürzung der Monatspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem Firmenwagen
- Verfolgungsverjährung, § 376 AO-E
- Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs trotz kleinerer Mängel
- Fragen zur Abgeltungsteuer
- Förderung von Familien ab 2009
- Keine Haftung des Firmennachfolgers gegenüber früherem Inhaber wegen Ansprüche auf Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen
- Künstlersozialabgabebesatz sinkt 2009
- Stundenaufzeichnungen für geringfügige Beschäftigte
- Steuerbefreiung bei der Entnahme eines Grundstücks aus dem Unternehmen (Beendigung von "Seeling"-Fällen)
- Betriebliche Gesundheitsförderung, § 3 Nr. 34 EStG-E



Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs trotz kleinerer Mängel

Ist wegen der Möglichkeit, einen Dienstwagen auch privat zu nutzen, ein geldwerter Vorteil anzusetzen, so ist dessen Höhe nach der 1%-Regelung zu bewerten, sofern nicht das Verhältnis der privaten Fahrten zu den betrieblichen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen wird.

Der Begriff des **ordnungsgemäßen** Fahrtenbuchs ist gesetzlich nicht näher bestimmt. Durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) sind jedoch die Voraussetzungen, die an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu stellen sind, im Wesentlichen geklärt.

Ein **ordnungsgemäßes** Fahrtenbuch muss hiernach **zeitnah** und **in geschlossener Form** geführt werden. Excel basierte Fahrtenbücher werden regelmäßig verworfen. Die zu erfassenden Fahrten, einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstandes, müssen im Fahrtenbuch vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben werden. Dabei ist jede einzelne berufliche Verwendung grundsätzlich für sich und mit dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs aufzuzeichnen.

Besteht eine einheitliche berufliche Reise aus mehreren Teilabschnitten, so können diese Abschnitte miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden. Es genügt dann die Aufzeichnung des am Ende der gesamten Reise erreichten Kfz-Gesamtkilometerstands, wenn zugleich die einzelnen Kunden oder Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden, in der sie aufgesucht worden sind.

Wird andererseits der berufliche Einsatz des Fahrzeugs zu Gunsten einer privaten Verwendung unterbrochen, so stellt diese Nutzungsänderung wegen der damit verbundenen unterschiedlichen steuerlichen Rechtsfolgen ein-

en Einschnitt dar, der im Fahrtenbuch durch Angabe des bei Abschluss der beruflichen Fahrt erreichten Kilometerstands zu dokumentieren ist.

Die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch müssen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten. Kleinere Mängel führen aber nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10.4.2008 nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und entsprechender Anwendung der 1%-Regelung, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind.

Die 1%-Regelung kommt nicht schon deshalb zur Anwendung, weil der Steuerpflichtige die auf den jeweils zur Nutzung überlassenen Dienstwagen entfallenden Kosten nicht getrennt aufgezeichnet hat. Voraussetzung für die Bewertung des geldwerten Vorteils mit den anteiligen Kraftfahrzeugkosten ist u. a., dass die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege nachgewiesen werden. Die Vorschrift verlangt jedoch keine getrennte Aufzeichnung der Kosten. Allerdings kann die Einrichtung eines gesonderten Aufwandskontos den Nachweis erleichtern und zweckmäßig sein.

Anmerkung: Auch wenn der BFH hier zu Gunsten des Steuerpflichtigen entschieden hat, weil tatsächlich nur kleine - für die Anerkennung des Fahrtenbuchs unwichtige - Mängel vorhanden waren, sollte zwingend auf die **ordnungsgemäße** Führung des Fahrtenbuchs geachtet werden.

Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de



Fragen zur Abgeltungsteuer

Muss die Religionszugehörigkeit der Bank mitgeteilt werden?

Die zum 1.1.2009 in Kraft tretende Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % für Einkünfte aus Kapitalvermögen und Veräußerungsgewinnen wirkt sich auch auf die Kirchensteuer der Anleger aus. Jeder Anleger und Bankkunde hat die Wahl. Entweder kann er auf Antrag die auf die Abgeltungsteuer entfallende Kirchensteuer direkt von der Bank einbehalten und abführen oder hiervon abweichend anhand der eingereichten Steuererklärung diese durch das Finanzamt gesondert festsetzen lassen.

Führt die Bank die Kirchensteuer für ihre Kunden ab, muss hierzu die Religionszugehörigkeit gegenüber der Bank offengelegt werden. Soll die Bank die Kirchensteuer nicht direkt abführen, hat der Anleger in der jährlich abzugebenden Steuererklärung Angaben über die von der Bank einbehaltene und abgeführte Abgeltungsteuer zu machen und nachzuweisen. Zudem können darüber hinaus Angaben zu den Kapitaleinkünften erforderlich werden. Die Kirchensteuer wird in diesem Fall durch das Finanz-

amt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens festgesetzt und erhoben.

Anlage im Privat- oder Betriebsvermögen?

Die Abgeltungsteuer gilt nur für Anlagen, die sich im Privatvermögen befinden. Wenn eine Geldanlage in der Bilanz auf der Aktivseite ausgewiesen wird (Betriebsvermögen), greift das Teileinkünfteverfahren, wonach 60 % steuerpflichtig sind, aber auch alle diesbezüglichen Kosten zu 60 % angesetzt werden können.

Dies erfragen derzeit die Kreditinstitute; in der überwiegenden Anzahl der Fällen handelt es sich bei den Anlagen um private Anlagen.

Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de

Förderung von Familien ab 2009

Die Bundesregierung hat am 15. Oktober 2008 mehrere Verbesserungen für Familien beschlossen. Mit dem Entwurf eines Familienleistungsgesetzes sollen Familien gestärkt und private Haushalte als Arbeitgeber oder Auftraggeber besser unterstützt werden. Bundestag und Bundesrat werden den Entwurf nun beraten.

Kindergeld steigt

Das Kindergeld soll für erste und zweite Kinder um jeweils 10 € von 154 auf 164 €, für dritte Kinder um 16 € von 154 auf 170 € sowie für vierte und weitere Kinder um je 16 € von 179 € auf 195 € monatlich angehoben werden. Besonders Mehrkindfamilien und Familien mit unteren und mittleren Einkommen kommt die Erhöhung zugute.

Kinderfreibetrag wird erhöht

Für jedes Kind soll der Kinderfreibetrag um 192 € steigen - von bisher 3.648 € auf künftig 3.840 €. Insgesamt sollen somit die Freibeträge für jedes Kind von 5.808 € auf 6.000 € erhöht werden.

Bessere Förderung von haushaltsnahen Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnissen

Familien brauchen Unterstützung, um den Alltag besser bewältigen zu können. Wer Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen hat, der bekommt deshalb Steuerermäßigungen. Die Förderung soll deutlich ausgeweitet werden auf einheitlich 20 % der Aufwendungen. Im Einzelnen können danach folgende steuerliche Ermäßigungen beansprucht werden:

- ▶ Bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen/Dienstleistungen (auch bei Pflege- und Betreuungsleistungen) höchstens 4.000 €;
- ▶ für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei geringfügigen Beschäftigungen höchstens 510 €;
- ▶ für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen höchstens 600 €.

Die Vorschriften sollen zudem vereinfacht werden. Wie, ist nicht bekannt. Die Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten werden künftig in einer Vorschrift zusammengefasst.

Hilfebedürftige Kinder erhalten 100 € für Schulbedarf

Jeweils zum Schuljahresbeginn sollen hilfebedürftige Kinder eine zusätzliche Leistung für Schulbedarf bekommen. Sie soll 100 € betragen und bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 gewährt werden. Die Leistung dient insbesondere dem Erwerb der persönlichen Schulausstattung, wie z. B. für Schulranzen oder Schreib- und Rechenmaterialien.

Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de



Keine Haftung des Firmennachfolgers gegenüber früherem Inhaber wegen Ansprüche auf Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen

Ein Firmenübernehmer haftet nicht für Ansprüche wegen der Nachforderung von Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung gegenüber dem Rechtsvorgänger der übernommenen Firma (LSG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 13.8.2008 - L 4 R 366/07, Revision zugelassen). Rechtsgrundlage für eine solche Forderung sei insbesondere nicht § 25 HGB, der nur für Geschäftsverbindlichkeiten gelte, also für Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb des Geschäfts im inneren Zusammen-

hang stehen. Anders als für Steuern und Abgaben, die ausdrücklich zu den Geschäftsverbindlichkeiten zählen, gebe es keine entsprechende Regelung zum Forderungsübergang für öffentlich-rechtliche Beiträge zur Sozialversicherung

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

Künstlersozialabgabebesatz sinkt 2009

Für 2009 sinkt der Abgabebesatz zur Künstlersozialabgabe von 4,9 % (2008) auf 4,4 %. Wirtschaftlich interessant wird diese Abgabensenkung zum Jahreswechsel dadurch, dass der Zahlungstermin des Honorars für die Höhe des Abgabebesatzes relevant ist. Es bieten sich somit zum Jahreswechsel Gestaltungsmöglichkeiten an, den Zeitpunkt der Zahlung des Entgeltes oder des Honorars an den jeweiligen Künstler nach 2009 zu verlagern. Sollten Sie also zum Jahresende 2008 künstlerische Leistungen wie z. B. Erstellung von Flyern, Werbeanzeigen o. ä. an andere Unternehmen beauf-

tragen, wäre es sinnvoll die Zahlung der Rechnung nach 2009 zu verlagern, sofern dies mit dem jeweiligen Auftragnehmer vereinbar ist. Beachten Sie allerdings, dass die Künstlersozialabgabe nur dann entsteht, wenn der Auftragnehmer in der Rechtsform des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaft firmiert. Künstlerische Aufträge an Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH) lösen keine Künstlersozialabgabepflicht aus.

Thomas Weisbrod, Steuerberater
TWeisbrod@mhp-kanzlei.de

Stundenaufzeichnungen für geringfügige Beschäftigte

Als der Gesetzgeber vor einigen Jahren die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Handhabung für geringfügige Beschäftigung regelte, wurde dies als große Vereinfachungsregelung dargestellt, da die Abgaben nur noch an eine Behörde (Bundesknappschaft) abzuführen waren. Von der Finanzverwaltung wurde die Auffassung vertreten, dass der nach der alten Regelung zu erbringende Nachweis über die wöchentlichen bzw. monatlichen Arbeitsstunden entfallen könne. Dies wäre eine wirkliche Vereinfachung gewesen, wenn nicht die Deutsche Rentenversicherung hier eine andere Auffassung vertreten würde. Unsere diesbezüglichen Recherchen haben ergeben, dass die von der Deutschen Rentenversicherung und von den Krankenkassen herausgegebene Geringfügigkeitsrichtlinie explizit die Führung von Stundennachweisen als Bestandteil des Lohnkontos verlangt. Auch die früher gängige Praxis, den Stundennachweis durch Regelung in einem Arbeitsvertrag mit festfügten Ar-

beitszeiten zu erbringen, wird von der Deutschen Rentenversicherung nicht anerkannt. Grund für die Stundenaufzeichnungen ist, dass die Deutsche Rentenversicherung anhand der Stundenaufzeichnungen den Stundenlohn prüfen kann und diesen mit gegebenenfalls tarifvertraglichen Stundenlöhnen vergleicht, da bei einer Unterschreitung ein sogenanntes fiktives Entgelt in Höhe des Mindestlohnes den abzuführenden Beiträgen zu Grunde gelegt wird.

Um Rechtssicherheit zu erhalten, d. h. Nachforderungen der Krankenkassen bzw. der Deutschen Rentenversicherung wegen Nichtanerkennung der pauschalierten Arbeitsverhältnisse zu vermeiden, müssen für die einzelnen Arbeitsverhältnisse, Zeitaufzeichnungen mit den Stundennachweisen geführt werden. Diese sind zwingend zum Lohnkonto zu nehmen.

Susann Metge, Dipl. Wirtschaftsjuristin (FH)
SusannMetge@mhp-kanzlei.de

Steuerberatungs-
gesellschaft
Rechtsanwälte

76131 Karlsruhe
Rintheimer Str. 63a
Tel: +49 721 9633-0
Fax: +49 721 9633-188

76530 Baden-Baden
Quettigstr. 12
Tel: +49 7221 504848-0
Fax: +49 7221 504848-288

www.mhp-kanzlei.de
info@mhp-kanzlei.de

Steuerbefreiung bei der Entnahme eines Grundstücks aus dem Unternehmen (Beendigung von "Seeling"-Fällen)

Nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 UStG ist die Entnahme eines Gegenstandes aus dem Unternehmen steuerbar, wenn er oder seine Bestandteile zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. § 3 Abs. 1b UStG setzt Art. 16 MwStSystRL um. Art. 16 MwStSystRL stellt u. a. die Entnahme eines Gegenstands durch einen Steuerpflichtigen aus seinem Unternehmen für seinen privaten Bedarf einer Lieferung gegen Entgelt gleich. Über die Gleichstellungsfiktion des Art. 16 MwStSystRL sind grundsätzlich auch die Steuerbefreiungsvorschriften auf Entnahmen anwendbar, sofern im Einzelfall die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind, an die das Gesetz die Anwendung der Steuerbefreiung knüpft. Für den Fall einer nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 UStG steuerbaren Ent-

nahme eines Grundstücks aus dem Unternehmen bedeutet dies, dass die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 9 Buchst. a. UStG unabhängig davon Anwendung findet, ob mit der Entnahme ein Rechtsträgerwechsel am Grundstück verbunden ist. Die vorstehenden Grundsätze sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Die bisherige anderweitige Auffassung der Finanzverwaltung in Abschn. 71 Abs. 1 Satz 1 UStR sind nicht mehr anzuwenden. Für vor dem 1.10.2008 bewirkte Entnahmen von Grundstücken aus dem Unternehmen wird es nicht beanstandet, wenn sich ein Unternehmer auf die entgegenstehenden Aussagen des Abschn. 71 Abs. 1 Satz 1 UStR beruft.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

Besuchen Sie unsere
überarbeitete
Homepage:
www.mhp-kanzlei.de

Betriebliche Gesundheitsförderung, § 3 Nr. 34 EStG-E:

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 sollen rückwirkend ab 2008 Leistungen bzw. Zuschüsse des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung auf Grundlage des Sozialgesetzbuches bis 500 € je Arbeitnehmer pro Jahr steuerfrei bleiben. Dies gilt insbesondere für Leistungen, die im Leitfaden der Krankenkassen für die betriebliche Gesundheitsförderung

genannt sind. Mitgliedsbeiträge für Vereine und Fitnessstudios sind nicht begünstigt. Konkrete Maßnahmen wurden noch nicht genannt. Kurse oder Maßnahmen beispielsweise zur Raucherentwöhnung sollen aber hierunter fallen

Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de

Impressum:
MHP-Nachrichten ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Herausgeber:
Maisenbacher, Hort & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte
Rintheimer Str. 63a
76131 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSdP):
Bernd Maisenbacher

Druck:
Text & Bild Bahnmaier GbR
Schillerstr. 13
75228 Ispringen

STEUERTERMINE Dezember 2008

10.12.2008	Einkommensteuer (IV/2008), Kapitalertragssteuer, Körperschaftsteuer, Lohn-/Kirchensteuer, Steuerabzug nach § 48a EStG, Umsatzsteuer-Voranmeldung für Monatszahler, Umsatzsteuer für Monatszahler mit Dauerfristverlängerung, Vergnügungssteuer, Getränkesteuer
15.12.008	Feuerschutzsteuer, Versicherungssteuer
31.12.2008	Letzter Antragstermin für Spar- und Wohnungsbauprämien
Basiszinssatz	seit 01.07.2008: 3,19 %